



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0199 vom 02.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	22.02.2018	zur Information

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Informationen zur Schöffenwahl 2018

Beschlussvorschlag:

Die Informationen zur Schöffenwahl 2018 werden zur Kenntnis genommen. Über die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 wird im **nichtöffentlichen** Teil der Sitzung des Rates am 17. Mai 2018 Beschluss gefasst.

Sachdarstellung:

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und –schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Die Gemeinden stellen für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen Vorschlagslisten auf, mit denen sie dem Schöffenwahlausschuss des zuständigen Amtsgerichts geeignete Personen zur Wahl in das Schöffengericht vorschlagen. Für die Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffinnen und –schöffen ist der Jugendhilfeausschuss des Kreises zuständig.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 bittet der Präsident des Landgerichtes Münster die Stadt Ochtrup um entsprechende Mithilfe bei der Durchführung der Schöffenwahl 2018. In der Stadt Ochtrup werden insgesamt **sechs** Frauen und Männer gesucht, die am Schöffengericht Rheine (Amtsgerichtsbezirk Steinfurt) und Landgericht Münster als Vertreter/innen des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Rat der Stadt Ochtrup sollte doppelt so viele Kandidaten vorschlagen, wie an Schöffinnen und Schöffen benötigt werden, d. h. dass auf der Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup mindestens **zwölf** Personen benannt werden sollten. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Steinfurt in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen für seinen Amtsbezirk.

Anlage Die rechtlichen Vorgaben für die Schöffenwahl 2018 können dem anliegenden Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz entnommen werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Ochtrup wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter/innen, Rechtsanwälte/-innen, Polizeivollzugsbeamte/-innen, Bewährungshelfer/innen, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener/innen sollen nicht zu Schöffen/-innen gewählt werden.

Schöffen/-innen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter/innen müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe/eine Schöffin mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen/einer Schöffin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen/-innen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Schöffen/-innen müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen und an der Beratung argumentativ teilnehmen können. Ihnen werden daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ochtrup können sich aus eigener Initiative um die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Aus diesem Grund wurde eine Information in der örtlichen Presse sowie auf der Homepage der Stadt Ochtrup veröffentlicht.

Es liegt auch bereits eine Initiativ-Bewerbung bei der Stadtverwaltung vor.

Außerdem ist verwaltungsseitig beabsichtigt, die Schöffinnen und Schöffen der letzten Wahlperiode sowie die bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerber erneut zu fragen, ob Sie für eine Wahl zur Verfügung stehen und auf die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup gesetzt werden möchten.

Im Rahmen der Kandidatenfindung können geeignete Personen auch von Dritten oder von örtlichen Organisationen vorgeschlagen werden.

Aus diesem Grunde wurden die Fraktionen im Rat der Stadt Ochtrup mit Schreiben vom 02.02.2018 gebeten, **bis spätestens zum 23. März 2018** befähigte Personen, die sich für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen interessieren, zu benennen und diese für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zu empfehlen.

Zur Übernahme des Schöffenamtes sind deutsche Staatsangehörige verpflichtet, jedoch sollte berücksichtigt werden, dass nur ein Schöffe/eine Schöffin, der/die sich für die Übernahme des Amtes interessiert, dessen Anforderungen auch gerecht werden kann. Daher sollten nur Personen vorgeschlagen werden, die sich für die Übernahme eines solchen Amtes auch bereit erklären.

Die Verwaltung hilft bei der Durchführung der Schöffenvahl mit, indem sie u. a. alle Bewerbungen und Vorschläge für die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup sammelt. Sie hat jedoch keinerlei Kompetenz, Bewerberinnen und Bewerber durch eigene Entscheidung von der Wahl auszuschließen oder fernzuhalten. Diese Entscheidung obliegt nur dem Rat der Stadt Ochtrup und dem Schöffenvwahlausschuss. Daher werden sämtliche bei der Verwaltung eingehende Bewerbungen und Vorschläge dem Rat der Stadt Ochtrup zur Entscheidung vorgelegt. Dieser hat aus den vorgelegten Bewerbungen und Vorschlägen die Bewerberinnen und Bewerber zu wählen, die in die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup aufgenommen werden sollen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, erforderlich.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste wird daher in **nichtöffentlicher** Sitzung beraten und beschlossen. Es gibt seitens der Bewerberinnen und Bewerber keinen Anspruch auf Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Die durch den Rat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die gesetzliche Möglichkeit, Einspruch einzulegen, hinzuweisen. Jedermann kann in die Liste Einsicht nehmen. Die Wochenfrist umfasst fünf Werktagen, an denen die Liste eingesehen werden kann.

Binnen einer weiteren Frist von einer Woche nach Beendigung der Auslegung kann jeder gegen eine Person auf der Liste Einspruch einlegen mit der Begründung, dass die Voraussetzungen der Wahl nicht vorliegen. Die Behauptung, jemand auf der Liste sei als Schöffe nicht geeignet, ist nicht zulässig. Diese Beurteilung obliegt nur dem Rat der Stadt Ochtrup und dem Schöffenvwahlausschuss. Unzulässig ist es, Einspruch einzulegen, weil jemand nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde.

Die Vorschlagsliste nebst den evtl. getätigten Einsprüchen ist spätestens am 15. August 2018 an den Richter des Amtsgerichtes Steinfurt zu senden.

Nachrichtlich:

In der laufenden Amtszeit (01.01.2014 – 31.12.2018) üben nachfolgend aufgeführte Personen aus der Stadt Ochtrup das Schöffenamts aus:

Als Strafkammerhauptschöffen für die Strafkammern beim Landgericht Münster:

- Ewald Brinkschmidt, Capellestr. 3
- Hedwig Fehren, Droste-Hülshoff-Str. 10
- Sarah Lahrkamp, Schützenstr. 6
- Franz Tappe, Hauptstr. 38

Als Hauptschöffen für das Schöffengericht Rheine

- Bernd Westkott, Nienborger Damm 42 a

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert